

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/10/18 5Ob657/77, 1Ob645/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1977

Norm

ABGB §21

ABGB §141 IG

JN §1 DVb2bb

JN §1 DVc2

JN §1 G

JN §49 Abs2 Z2a

Rechtssatz

§ 16 der 1 TN zm ABGB ist zwar anlässlich der Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes aufgehoben worden (BGBl 1970/342, Art X § 4), doch läßt sich aus anderen Gesetzesbestimmungen (BGBl 1970/342, Art IV Z 3, Art V Z 7) immerhin eindeutig die Absicht des Gesetzgebers erschließen, die gesetzlichen Unterhaltsansprüche minderjähriger unehelicher Kinder bei festgestellter Vaterschaft weiterhin in das außerstreitige Verfahren zu verweisen. Da der Gesetzgeber bei vollkommen gleicher Sachlage die gesetzlichen Unterhaltsansprüche ehelicher Kinder diesbezüglich nicht geregelt hat, muß er der Ansicht gewesen sein, daß derartige Ansprüche ehelicher Kinder ohnedies schon nach geltendem Recht im außerstreitigen Verfahren zu behandeln seien (Jud. 237). Diese Auffassung ist für den gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin bedeutsam, weil es der Gesetzgeber auch anlässlich der Neuordnung des Kindschaftsrechtes (BGBl 1977/403) offenbar aus den gleichen Erwägungen wieder unterlassen hat, ausdrücklich anzuordnen, daß über die gesetzlichen Unterhaltsansprüche minderjähriger ehel. Kinder im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 657/77

Entscheidungstext OGH 18.10.1977 5 Ob 657/77

Veröff: SZ 50/133

- 1 Ob 645/85

Entscheidungstext OGH 16.09.1985 1 Ob 645/85

nur: Absicht des Gesetzgebers die gesetzlichen Unterhaltsansprüche minderjähriger unehelicher Kinder bei festgestellter Vaterschaft weiterhin in das außerstreitige Verfahren zu verweisen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0009088

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at